

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück I. —

---

Breslau, den 12ten Januar 1814.

---

## Bekanntmachung,

die Ernennung des Herrn General-Major von Rauch zum Chef des allgemeinen Kriegs- und Militair-Deconomie-Departements betreffend.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Herrn General-Major v. Rauch, bis auf weitern Befehl, die Function als Chef des Allgemeinen Kriegs- und Militair-Deconomie-Departements ganz in der Art zu übertragen, wie solche zuletzt von dem Herrn General-Major von Hake ausgeübt worden ist.

Der Herr General-Major v. Rauch wird nach der Allerhöchsten Bestimmung seinen Aufenthalt, je nachdem er es für nothwendig hält, in Berlin, oder im Haupt-Quartiere Sr. Majestät des Königs nehmen.

Frankfurth am Main den 20sten Dec. 1813.

v. Thile.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 1. Die Bekanntmachung des Publicandi wegen Ermäßigung des Kriegs-Impost betreffend.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll-Ämtern und übrigen Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements, wird in nachstehendem Abdruck das von dem Herrn Geheim. u. Staats-Rath von Heydebreck, wegen Ermäßigung des Kriegs-Impost für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außer-

halt der Königl. Preuß. Staaten in westlicher Richtung versendet werden, unterm 2ten v. M. und Jahres erlassene Publikandum, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. VI. Decbr. 328. Breslau, den 1sten Januar 1814.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

## P u b l i c a n d u m

wegen Ermäßigung des Kriegs-Importsteuere für diejenigen überseeischen Waaren, welche zum Absatz außerhalb der Königl. Preussischen Staaten westlich versendet werden.

Kraft der mir von Seiner Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, in dem Edict vom 20sten März d. J. verliehenen Vollmacht, und des, in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26sten November d. J. erneuerten Auftrages, habe ich beschloffen, die, durch die Bekanntmachung vom 15ten April c. bestimmten Kriegs-Importsteuere-Sätze für den Durchhandel mit überseeischer Waaren über die westliche Grenze der preussischen Monarchie hinaus und mit ausdrücklicher Ausschluß aller derjenigen Waaren, welche zur Consumtion im Lande verbleiben, vorläufig um Ein Drittel hiemit zu ermäßigen.

Indem ich dies hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bringe, setze ich über das dabei zu beobachtende Verfahren folgendes hiemit fest:

- 1) Alle von dem Tage der Publikation dieses ab angemeldete neue Besteuerungen zum Kriegs-Importsteuere geschehen deshalb, weil die einheimische Consumtion der Waaren möglich, auf diese aber zur Zeit die Ermäßigung nicht gerichtet ist, nominell zwar ferner nach dem alten Satze; es werden aber, insofern die zu versteuernden Objecte nicht sofort zur innern Consumtion declarirt werden, nur Zwei Drittel der Kriegs-Importsteuere-Gefälle, baar oder in guten Wechsel-Briefen gefordert. Für Ein Drittel werden Reverse einländischer guter Handlungs-Häuser, nach drei Monaten zahlbar, angenommen.
- 2) Auf alle Exporten von Waaren, die den Kriegs-Importsteuere bezahlt haben und vom 15ten d. M. ab, entweder gleich beim Eingange zur unmittelbaren Durchfuhr, oder von den Packhöfen, oder diesen gleich zu achtenden, unter Beschluß der Accise-Beörden stehenden Niederlagen, zum Ausgange nach dem Auslande declarirt werden, wird, insofern die Versendung mindestens

10 Centner auf einmal beträgt und in ganzen, ungehehlten Faßlagen und Colli's, geschieht. Ein Drittel des erlegten Krieges=Imposts, durch von mir unterschriebene Guthabens=Scheine auf die Haupt=Kriegs=Impost=Kass., vergütigt. Zu diesem Behuf müssen bei der Absendungs=Expedition alle diejenigen Formalitäten beobachtet werden, welche bei der Exportation unversteuerter, oder auf Bonification zu versendender Waaren gesetzlich sind; auch muß der Begleitschein den Nachweis, daß, wo und wenn der Krieges=Impost erlegt worden, enthalten; besonders aber muß das **Urkst** des in dem Begleitschein zu benennenden, zur Ausgangs=Bescheinigung bestimmten Zoll=Amtes an der alten Grenze der Königl. Staaten über den Ausgang der Waare, in beweisender Form auf dem Begleitschein enthalten seyn. Der solchergestalt attestirte Begleitschein ist mir in der möglichst kürzesten Frist einzureichen, damit ich nach erfolgter Prüfung den obgedachten Guthabens=Schein ausfertigen, und den Begleitschein dem Ausstellung=Amte zum Belage des Plombage=Registers, remittiren lassen könne.

3) Die Bonification mit  $\frac{1}{3}$  der Krieges=Impost=Sätze findet jedoch nur bei den Waaren Statt, welche über die westliche von Rattibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe reichende Grenze des Staats, ausgeführt werden, indem in der Behandlung der, über die übrigen Grenzen des Staats, ausgeführten Waaren, zur Zeit nichts verändert wird.

4) Die ad 2. gedachten Guthabens=Scheine können angewendet werden:

a) zur Tilgung oder Auslösung der Reverse ad 1.

b) zur Berichtigung neuer Krieges=Impost=Gefälle, jedoch nur auf die jedeemalige Hälfte des baar zu erlegenden Krieges=Impost=Betrages; so daß Jemand, der 3000 Thaler Krieges=Impost nach den vollen Sätzen zu berichtigen hat, solche

in baarem Gelde oder guten Wechseln mit	= =	1000 Rthlr.
in Guthabens=Scheinen mit	= = =	1000 —
und in den ad 1. gedachten Reversen mit	= =	1000 —

---

Summa 3000 Rthlr.

abtragen kann.

Uebrigens werden diese Guthabens=Scheine zwar auf den Namen des Liquidanten ausgestellt, jedoch können sie von diesem auch an einen andern Inhaber ceditirt

dirkt oder verkauft werden, indem sie in den Fällen ad a. und b. auch von einem Dritten, der den rechtmäßigen Besitz derselben nachweist, in Zahlung angenommen werden sollen.

Die Abgaben-Behörden sind bereits angewiesen, sich hiernach zu achten.  
Berlin, den 12ten December 1813.

Königlicher Geheimer Staats = Rath und Allerhöchst verordneter  
Commissarius

v. Heydebreck.

---

Nro. 2. Wegen Gefälle = Restitution, auf den von einzelnen Communen des platten Landes zwangsweise zur Militair = Verpflegung zu liefernden, von einzelnen Brennern in den Städten aufzukaufenden Brandtwein.

Nach den von der Königl. Abgaben = Section per Rescriptum vom 25ten November pr. erfolgten Bestimmungen, soll nur dann auf den von einzelnen Communen des platten Landes zwangsweise zur Militair = Verpflegung zu liefernden, von einzelnen Brennern in den Städten aufzukaufenden Brandtwein, die Gefälle = Restitution, nach dem städtischen Versteuerungs = Sage statt finden, wenn solches vorher mit Bestimmung der Quantität des benöthigten Brandtweins und des Brenners, von welchem der zu diesem Behuf zu entnehmende Brandtwein genommen werden soll, dem Accise = Amte des Ortes declarirt wird, um beurtheilen zu können, ob die Quantität mit der geleisteten Versteuerung und dem bekannten Debit des Brenners im Verhältniß stehe.

Daß dieses der Fall sey, muß das Accise = Amt attestiren, und dieses Attest der Restitutions = Liquidation beigelegt werden, widrigenfalls die Zahlung verweigert werden wird.

Ferner ist es unerläßlich, daß vor der Ablieferung des Brandtweins, dessen Stärke durch das Accise = Amt erwirkt und die Ablieferung in quali et quanto vorschriftsmäßig bescheiniget werde.

Ist das Magazin, wohin die Ablieferung geschehen muß, auf dem platten Lande befindlich; so muß der angekaufte Brandtwein bis außerhalb der Stadt begleitet, und daß dieses geschehen, von dem Accise = Amte auf dem vorgeschriebenen Atteste bemerkt werden.

Ist das Magazin in einer Stadt, jedoch nicht in derselben etablirt, in welcher der Anlauf geschehen ist; so muß in dem Absonderungs-Orte die Versiegelung und Ausfertigung eines Papiir-Zettels erfolgen, und dieser mit dem nöthigen Aus- und Eingang-Atteste versehen, der Restitutions-Liquidation zum Belage beigelegt werden. Daß außerdem noch die Empfangs-Bescheinigungen der Magazin-Officianten selbst beigebracht werden müssen, versteht sich von selbst.

Dem Publico, ingleichen sämmtlichen Accise-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements, werden diese Vorschriften hierdurch zur Kenntniß gebracht, und letztere dabey angewiesen, sich hiernach genau zu achten und keine Gefälle-Resstitution auf dergleichen Brandwein nachzusuchen, wenn dabei nicht alle hier vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden.

A. D. VI. Dec. 399. Breslau, den 2ten Januar 1814.

**Breslauer und Keißer Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.**

**Nro. 3. Bekanntmachung wegen Ermäßigung des Krieges-Imposti.**

Im Verfolg des Publikandi vom gestrigen Tage, wegen vorläufiger Ermäßigung des Krieges-Imposti für die westlich aus und durch die Königl. Staaten gehenden Waaren, finde ich mich bewogen und durch die in jenem Publikando bezogene allerhöchste Vollmacht ermächtigt, den einländischen Zucker-Raffinerien ebenfalls einige Erleichterungen zuzugesehen, welche in folgendem bestehen sollen:

- 1) Diejenigen Rohzucker, (nicht Lumpen-Zucker), welche vom Tage der Bekanntmachung des vorgedachten Publikandi ab, zur Krieges-Impost-Versteuerung, mit der Bestimmung zum Versieden in einländischen Raffinerien declarirt und von letzteren sofort übernommen werden, sollen anstatt der bisherigen Neun Thaler, künftig nur mit Sechs Thalern pro Centner brutto zum Krieges-Impost versteuert werden, dergestalt, daß diese Sechs Thaler gleich baar bezahlt und verrechnet werden, ohne daß dabey die in dem Publikando gedachten Reverse für Ein Drittel des Gefälle-Betrages in Anwendung kommen.

Da diese Begünstigung jedoch lediglich zum Vortheil der einländischen Raffinerien bewilligt wird; so würde es als eine Gefälle-Defraudation betrachtet und bestraft werden müssen, wenn dergleichen zur Siederey declarirte Zucker zum Nachtheil der Staats-Cassen von neuem in den Handel, oder im unraffinirten Zustande

zur

zur einländischen Consumtion gebracht werden sollten, weshalb die betreffenden Behörden hiermit angewiesen werden, über die Verwendung derselben zur Siederey sorgfältig zu wachen.

- 2) Von allem einländisch=raffinirten Zucker, der vom 15ten d. M. ab aus den Zucker=Raffinerien selbst, nach dem Auslande westlich versendet wird, soll außer der, durch die Verfügungen vom 10ten Juny und 23sten July c. bewilligten Ausfuhr=Prämie von Sechs Thalern pro Centner netto aus den Accise=Gefällen, noch eine besondere Bonification von Drei Thalern pro Centner netto aus den Kriegs=Impost=Gefällen, in Guthabens=Scheinen auf die General=Kriegs=Impost=Casse, geleistet werden.

Die Berechtigung zu dieser Bonification von Drey Thalern pro Centner aus dem Kriegs=Impost, setzt alle diejenigen Formalitäten und Maaßgaben voraus, welche durch die so eben angeführten Verfügungen in Betreff der Ausgangs=Prämie von Sechs Thalern pro Centner aus der Accise=Gefällen bereits angeordnet sind.

Um den Interessenten die ihnen zustehende Kriegs=Impost=Vergütung und Ausfuhr=Prämie desto schneller zu gewähren, werden die Zoll=Kämter an der westlichen Grenze des Staats angewiesen, die Begleitscheine, auf welche die Exportation des raffinirten Zuckers erfolgt ist, mit dem vorschriftsmäßigen Ausgangs=Attest versehen, nach vorheriger Eintragung in das Begleit=Schein=Empfangs=Register sofortunmittelbar an mich einzusenden; worauf denn die exportirende Raffinerie von mir einen Guthabens=Schein auf Kriegs=Impost=Gefälle, mit den diesen Scheinen durch das Publikandum vom gestrigen Tage im Allgemeinen beigelegten Wirkungen erhalten, und zugleich die Anweisung der Accise=Ausgangs=Prämie auf diejenige Abgaber=Deputation oder Direction, aus deren Bezirk die Absendung geschehen ist, erfolgen soll.

Berlin, den 13ten December 1813.

Königlicher Geheimer Staats=Rath und Allerhöchst verordneter  
Commissarius

v. Heydebreck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hier zur allgemeinen Kenntniß inserirt, mit der an die Accise- und Zoll- Behörden des hiesigen Regierungs- Departements ergehenden Anweisung, sich nach Inhalt derselben genau zu achten.

A. D. VI. Dec. 439. Breslau den 2ten Januar 1814.

**Breslauer und Meißner Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.**

---

Nro. 4. Wegen Verpflegung der dienstthuenden Landsturm- Männer.

Es ist für billig erachtet worden, daß die Landsturm- Männer, gleich dem regulären Militair, sobald sie bey Escorten oder bei der zu Begrenzung der Ausbreitung der Vieh- Pest verfügten Besetzung der Gränze gegen das Herzogthum Warschau im Dienst sich befinden, und ihren Wohnort verlassen, einquartiert und auf Anrechnung der allgemeinen Ausschreibungen mit den reglementsmäßigen Portions und Rations verpflegt werden sollen.

Hiernach haben sich die Verpflegungs- Behörden, Magisträte und Orts- Behörden zu achten.

P. V. Decbr. 188 und 182. Breslau, den 2ten Januar 1814.

**Polizei- und Militair- Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 5. Wegen der den Herren Brigadiers und Kreis- Officiers der Genéb'armerie in natura zu verabreichenden Rationen.

Nach der höheren Orts getroffenen Anordnung sollen den in untenstehender Nachweisung benannten Herrn Offiziers der Oberschlesischen Genéb'armerie- Brigade, die denselben zustehenden Rationen von 3 Meßen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, Berliner Maaß und Gewicht, vom 1sten Februar a. c. an, in natura verabreicht werden. In denselben Orten also, wo Magazine existiren, werden die Magazin- Rendanten zur Verabfolgung der specificirten Rationes gegen Quittung angewiesen; an solchen Orten aber, wo keine Magazine vorhanden, müssen die Kreise die Naturalien unmittelbar abreichen, wonach sich also die Königl. Landrätshlichen Officia und die Magazin- Rendanten genau zu achten haben.

P. VII. Decbr. 507. Breslau, den 4ten Januar 1814.

M. II.

**Polizei- und Militair- Deputation der Breslauschen Regierung.**

. Nach-

**Nachweisung**  
der für sämtliche Officiers von der Oberschlesischen Gen'd'armirie-  
Brigade erforderlichen Pferde-Rationen.

No.	Charge.	N a m e n.	Wie viele Ra- tions ih- nen laut Stat zu- leben.	Aufenthalts Ort.	Anmerkung.
1	Major	von Röll	2	Breslau	} Kreis Brigadlers.
2	—	— der Mülbe	2	Leobschütz	
3	—	— Buffoy	2	Dels	
4	—	— Kieff	2	Rattibor	
5	—	— Hoffmannswalbau	2	Reinertz	
6	—	— Roth Roffi	2	Frankenstein	
7	Rittmeister	— Schwarowek	2	Oypeln	
8	Capitaine	— R. senberg	2	Breslau	
9	—	— Brunnow	2	Loßlau	
10	St. Rittmeister	— St Paul	1	Ples	
11	Lieutenant	— Lupinski	1	Rattibor	} Kreis Officiers.
12	—	— Wimmer	1	Reinertz	
13	—	— Dzewik	1	Striegau	
14	—	— Hßner	1	Ober Slogau	
15	—	— von Brunnow	1	Ramslau	
16	—	— Linker	1	Faldenberg	
17	Rittmeister	— Merner	1	Streslen	
18	Major	— Reifewik	1	Creuzburg	
19	Kreis Dffr.	— Mewer	1	Dhlau	
20	—	— Vinco	1	Frankenstein	
Summa			29		

Nro. 6. Wegen der für das aus dem Herzogthum Warschau eingehende fremde Vieh be-  
stimmte Einlaß-Orter.

Es ist beschlossen worden, daß die für die Kaiserlich-Russische Armee bestimmte  
ten, aus dem Herzogthum Warschau kommenden Rindvieh- Herden, wie zeither so  
auch ferner, nur allein über Bralin; dagegen von nun an die zum Privat-Consumo  
bestimmten Herden nur über Utschütz, erstere nach einer 7 und letztere nach einer 21  
tägigen Quarantaine eingelassen, bey jedem andern Quarantaine-Amte aber zu-  
rück gewiesen werden sollen; welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

P.D. X. Dec. 254. Breslau, den 4ten Januar 18. 4.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.



Nro. 7. Wegen der Schlacht-Vieh Lieferungen.

Es wird aus mehreren Kreisen so schlechtes Schlachtvieh zur Verpflegung der Truppen eingeliefert, daß das Fleisch davon gar nicht genießbar ist.

Die Herren Landräthe werden daher aufgefordert, mit Ernst darauf zu sehen, daß bei den Schlachtvieh-Lieferungen jederzeit gutes zum Schlachten taugliches Vieh eingehe, und muß daher vor dem Absenden das Vieh jedesmal im Kreise erst genau besichtigt, das schlechte und untaugliche sofort den liefernden Einsaßen zurück gegeben, und tauglicheres dafür ausgesucht werden, da schlechtes und abgemagertes Vieh zur Militair-Verpflegung nicht angenommen werden soll.

Diejenigen Kreise, welche dieß nicht beachten werden, haben sich es dann selbst beizumessen, wenn beym Magazin dergleichen untaugliches Vieh zurück gegeben wird, und daher dessen Transport vergeblich geschehen ist.

M. II. Jan. 657. Breslau, den 5ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Breslau.

---

Nro. 1. Wegen der Uniform für die Justiz-Bedienten.

Bermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Frankfurth am Mayn den 3. December C. ist in Betreff der Abstufungen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten bey den Untergerichten festgesetzt worden:

- 1) daß die Präsidenten, Kanzler, Directoren der immediat Justiz-Collegien, und die Directoren der Stadt-Gerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben, die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804 die wirklichen Rätthe bey den Landes-Justiz-Collegien tragen, mit der Stickerey Nro. II.
- 2) die Rätthe bei den Mediat-Justiz-Collegien, die Stadt-Justiz-Rätthe bei den Stadt-Gerichten und die Directoren der Stadtgerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair dreitausend fünfshundert, aber noch nicht zehntausend Einwohner haben,

die Uniform der Assessoren bey den Landes-Justiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Justiz-Räthe mit der Stickerei Nro. III.

- 3) die Assessoren bey den Mediat-Justiz-Collegien, die Assessoren der Stadt-Gerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten, und die Domainen-Justiz-Beamten,

die Uniform der Referendarien mit der Stickerei Nro. IV.

- 4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auscultatoren,

die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei, die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenschilder ohne Umschrift erhalten sollen.

Es wird daher solches auf den Grund der Verfügung Eines hohen Justiz-Ministerii vom 11. dieses Monats sämtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 28. December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Nro. 2. Betreffend das Verfahren bey Obductionen in Criminal-Untersuchungs-Sachen.

Auf den Grund der Verfügung Eines hohen Justiz-Ministerii vom 13ten December c. werden sämtliche Untergerichte und Justiz-Beamte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, bey Obductionen in Criminal-Untersuchungs-Sachen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physici ein christlicher Arzt herbeugeholt werden kann, sich keines jüdischen Arztes zu bedienen.

Breslau den 28sten December 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien,

Nro. 1. Wegen der Uniform für die Justiz-Collegien.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Decobr. d. J. ist festgesetzt worden:

- 1) Daß die Präsidenten, Kanzler, Directoren der Mediat-Justiz-Collegien, und die Directoren der Stadt-Gerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs Zehntausend Einwohner haben,  
die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14ten Februar 1804 die wirklichen Rätthe bei den Landes-Justiz-Collegien tragen, mit der Stickerei Nro. II.
- 2) Die Rätthe bei den Mediat-Justiz-Collegien, die Stadt-Justiz-Rätthe bei den Stadt-Gerichten, und die Directoren der Stadt-Gerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair Dreytausend und Fünfhundert, aber noch nicht Zehntausend Einwohner haben,  
die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Justiz-Rätthe mit der Stickerei Nro. III.
- 3) Die Assessoren bei den Mediat-Justiz-Collegien, die Assessoren der Stadt-Gerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Justiz-Beamten, die Uniform der Referendarien mit der Stickerei Nro. IV.
- 4) Die bei den Mediat und Untergerichten angestellten Referendarien und Auktatoren,  
die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei,  
die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappen-Schild ohne Umschrift erhalten sollen.

Welches den hiergenannten Untergerichten von Oberschlesien zu ihrer genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 28sten December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu interimistischen Districts = Polizei = Commissarien im Neumarktschen Kreise sind ernannt:

- 1) Der Marsch = Commissarius und Landes = Aeltester von Lemberg auf Jacobsdorf, in dem 6ten Bezirk;
- 2) Der Guts = Besitzer Seydel auf Ellguth, in dem 7ten Bezirk, und
- 3) der Ober = Amtmann Scheibel zu Leonhardswitz, in dem 8ten Bezirk.

### E o d e s f ä l l e.

Am 20sten Decbr. vorigen Jahres ist der Doctor Medicinā Müller zu Neustadt, in der Blüthe seiner Jahre, an einem bössartigen Nervenfieber mit Tode abgegangen. Sein Verlust wird um so mehr bebauert, als er sich um das Kranken = Institut bei den barmherzigen Brüdern daselbst, wie auch um die königlichen Militair = Lazarethte rühmlichst verdient gemacht hat.

Der Kreis = Calculator Köhler des 1sten Steuerräthlichen Departements.

Der lutherische Schullehrer Gleis zu Reichen Ramslauschen Kreises.

---